



Reglement für das Schweizer Volksschiessen Gewehr 50m (SVS G-50)

Ausgabe 2016 - Seite 1

Reg.-Nr. 5.51.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 36 seiner Statuten folgendes Reglement für das Schweizer Volksschiessen Gewehr 50m (SVS G-50).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

An diesem Anlass soll Werbung für das Sportschiessen gemacht werden.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Paralympic Committee (IPC)

2. Teilnahmeberechtigung

Jedermann ist teilnahmeberechtigt. Der Wettkampf darf jährlich mehrmals geschossen werden.

3. Lizenz- und Gebührenpflicht

Der Wettkampf ist lizenzbefreit, jedoch gebührenpflichtig.

4. Organisation

4.1 Leitung

Der Wettkampfchef (WKC) SVS G-50 ist für die Organisation und Abrechnung verantwortlich.

4.2 Durchführung

Der Wettkampf wird von den Vereinen in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober durchgeführt. Die Abteilung Gewehr 10/50m kann Ausnahmen bewilligen.

5. Wettkampfprogramm

5.1 Stellungen

- a) Lizenzierte Gewehr 50m-Schützen gemäss den RSpS.
- b) Übrige: liegend frei oder aufgelegt.

5.2 Schiessprogramm

Das Schiessprogramm besteht aus Übungskehr, 10er-Stich und 5er-Stich. Die Vereine können zusätzlich Formationswettkämpfe organisieren. Die Anzahl der Passen pro Teilnehmenden ist unbeschränkt.

5.2.1 Übungskehr

Trefferfeld: 10er- oder 5er-Scheibe
Schusszahl: 5 Einzelschüsse pro Passe

5.2.2 10er-Stich

Trefferfeld: 10er-Scheibe
Schusszahl: 10 Einzelschüsse pro Passe

Der 10er-Stich kann beliebig wiederholt werden. Die in den Passen geschossenen Punkte werden zusammengezählt und ergeben die entsprechenden Kranzpunkte für die Auszeichnungen.

5.2.3 5er-Stich

Trefferfeld: 5er-Scheibe
Schusszahl: 10 Einzelschüsse pro Passe

Der 5er-Stich kann beliebig wiederholt werden. Die in den Passen geschossenen Punkte können nicht zusammengezählt werden.

6. Munition

Die Munition kann beim Organisator gekauft werden.

7. Auszeichnungen

Die Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten werden in den AFB SVS G-50 festgelegt.

8. Sportschützenkarte Gewehr 50m

Die Sportschützenkarte Gewehr 50m wird nur an lizenzierte Teilnehmer Gewehr 50m abgegeben, welche in zwei Stichen das Auszeichnungsergebnis für die Kranzauszeichnung Silber oder die Kranzkarte in der Stellung gemäss den RSpS erreicht haben. Die Vereine bestellen die Sportschützenkarten mit der Abrechnung beim WKC SVS G-50.

9. Administratives und Finanzielles

Die Bestellung, die Abrechnung und der Materialrückschub werden in den AFB SVS G-50 geregelt.

Die abgegebenen Auszeichnungen werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist von den Vereinen als Unkostenanteil ein in den AFB SVS G-50 festgelegter Betrag pro geschossene Passe zu bezahlen.

10. Proteste und Beschwerden

Es gelten die Bestimmungen der RSpS.

11. Disziplinarwesen

Gemäss den RSpS.

12. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 10/50m erlässt die AFB SVS G-50.

13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement SVS G-50 vom 24. Oktober 2008.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Gewehr 10/50 am 19. September 2015 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Leiter	Präsident der
Breitensport	TK Gewehr 10/50m

Heinz Küffer	Beat Hüppi
--------------	------------